



Informationen zum Masernschutz

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen und Durchfälle, seltener auch eine Gehirnentzündung (Enzephalitis) bis hin zu Todesfällen. Auch in Deutschland gab es in den vergangenen Jahren Masern-Todesfälle.

Die bisherigen Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten haben nicht dazu geführt, dass sich ausreichend Menschen in Deutschland impfen lassen. Mit einer Masern-Impfpflicht soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masern-Übertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind, und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, z. B. weil sie schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

Der Masernschutz ist auch in der Kindertagespflege zwingend einzuhalten. Hierbei unterstützt das Jugendamt die Kindertagespflegepersonen und Eltern. Zur Klärung von Einzelfällen stehen wir in einem engen Kontakt mit dem Gesundheitsamt.

Wichtig:

Werden gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten, erfolgt durch das Gesundheitsamt ggf. eine Abfrage der Daten der betreffenden Kindertagespflegeperson beim Jugendamt. Das Gesundheitsamt prüft unter Umständen ein Bußgeld. Davor möchte das Jugendamt die Kindertagespflegepersonen unbedingt bewahren.

Die folgenden Informationen geben einen ausführlichen Überblick über den erforderlichen Masernschutz in der Kindertagespflege. Bei Fragen geben die zuständigen Sachbearbeiterinnen der Kindertagespflege - Laufende Geldleistungen gerne Auskunft.

Fragen und Antworten

Wo ist der Masernschutz geregelt und seit wann gibt es eine Nachweispflicht?

Der Masernschutz ist in § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt und gilt seit 01.03.2020.

Wer muss den Masernschutz nachweisen?

Nach § 20 Abs. 8 IfSG gilt die Masernschutzpflicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind oder die mindestens ein Jahr alt sind und

- die in einer Gemeinschaftseinrichtung **betreut werden bzw. werden sollen** oder
- die in einer Gemeinschaftseinrichtung **tätig sind oder sein werden**.

Nach § 33 Nr. 2 IfSG fällt die Kindertagespflege ebenfalls unter diese Nachweispflicht. Er ist **auch bei Privatzahler-Kindern erforderlich**, d. h. auch wenn für die Betreuung eines Kindes keine Förderung beantragt oder bewilligt wurde.

Was passiert, wenn kein Nachweis vorgelegt wird?

Ein ausreichender Masernschutz ist **Voraussetzung für die Betreuung und für die Förderung in Kindertagespflege**, d.h. ohne Masernschutz und ohne Vorlage entsprechender Nachweise ist die Betreuung untersagt und es darf keine Förderung erfolgen.

Wer prüft den Masernschutz der Kindertagespflegepersonen?

Die Kindertagespflegeperson muss eigenverantwortlich ihren vollständigen Masernschutz gegenüber der für sie zuständigen Fachberatung bei der Fachberatung Kindertagespflege des Caritasverbands für Stuttgart e.V. nachweisen.

Die Prüfung durch das Jugendamt erfolgt im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Wer prüft den Masernschutz der Tagespflegekinder?

Jede Kindertagespflegeperson ist für die Prüfung ihrer Tagespflegekinder selbst verantwortlich.

Was muss genau nachgewiesen werden?

Alle betroffenen Personen, **die mindestens 1 Jahr alt sind**, müssen

- eine **Masernschutzimpfung (1)**
(Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis erforderlich;
auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder möglich)

oder

- eine **Masernimmunität (2)**
(ärztliche Bescheinigung erforderlich;
die Betreuung ist ab Vorlage des Nachweises durchgehend erlaubt;
der Nachweis verliert nicht an Gültigkeit;
ein weiterer Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht erforderlich)

oder

- eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung **(3)** nachweisen
(ärztliche Bescheinigung erforderlich).

Wann ist ein ausreichender Impfschutz **(1)** gegeben?

- Zum 1. Geburtstag muss mindestens eine Masernschutzimpfung erfolgt oder eine Masernimmunität nachgewiesen worden sein.
- Zum 2. Geburtstag müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen erfolgt oder eine Masernimmunität nachgewiesen worden sein.

Steht ein Impftermin nur fest, darf nicht betreut werden!

Widerspricht die Masernimpfpflicht **(1)** nicht dem Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege?

Nein. Der Anspruch auf Förderung ist bereits erfüllt, wenn das Jugendamt einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist. Dies gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masernschutzimpfung nicht betreut werden darf.

Wann muss der Nachweis vorgelegt werden?

Für die Tagespflegekinder muss der Nachweis des Masernschutzes bereits mit dem tatsächlichen Beginn der Eingewöhnung vorliegen (§ 20 Abs. 9 IfSG). Idealerweise vor Abschluss des Betreuungsvertrags.

Gibt es Ausnahmen von der Masernschutzpflicht?

- Kinder, die im Haushalt der Eltern betreut werden, müssen keinen Masernschutz nachweisen.
- Kinder unter einem Jahr können ohne einen Nachweis in der Kindertagespflege betreut werden. Sie müssen dann **zum** 1. Geburtstag einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben.

In welchen Fällen prüft auch das Jugendamt den Masernschutz der Tagespflegekinder?

Zur Unterstützung der Kindertagespflegepersonen prüft das Jugendamt:

- bei Vorlage eines ärztlichen Attests wegen einer medizinischen Kontraindikation (3). Nicht jedes ärztliche Attest erfüllt die Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes. Es erfolgt eine Prüfung durch das Gesundheitsamt.

Vorgehen:

Das ärztliche Attest ist dem Jugendamt **rechtzeitig vor dem tatsächlichen Betreuungsbeginn** vorzulegen. Das Jugendamt leitet das Attest an das Gesundheitsamt zur Prüfung weiter. Nach Rückmeldung des Gesundheitsamtes (i. d. R. innerhalb 1 bis 2 Tagen) informiert das Jugendamt die Kindertagespflegeperson und die Eltern, ob und ab wann das Kind betreut und gefördert werden darf.

- bei Ungereimtheiten der Angaben zum Masernschutz im Antrag auf Förderung. In manchen Fallkonstellationen gibt es Unsicherheiten, wann der erforderliche Masernschutz erfüllt ist.
- Die Abfrage des Masernschutzes erfolgt bei allen Anträgen: Erstantrag, Folgeantrag, Stundenänderungen etc.

Was muss ein ärztliches Attest bei einer medizinischen Kontraindikation (3) beinhalten?

- Aus dem Attest muss hervorgehen, warum eine Impfung nicht möglich war/ist. Die Nennung von Diagnosen ist hierbei nicht erforderlich.
- Ein Attest kann nur **in begründeten Einzelfällen ausgestellt werden**, nicht bspw. wegen Versäumnis einer Impfung durch die Eltern. Auch nicht jede Allergie führt zu einer medizinischen Kontraindikation.
- Weitere Informationen hierzu sind unter „**RKI-Faktenblatt zur medizinischen Kontraindikation**“ finden.

Was ist zu beachten, wenn Kinder unter einem Jahr oder unter zwei Jahren in die Kindertagespflege aufgenommen werden?

Die Kindertagespflegeperson muss sich auch in der laufenden Betreuung (weitere)

Masernschutznachweise von den Eltern vorlegen lassen, wenn ihr Tagespflegekind ein bzw. zwei Jahre alt wird oder wenn ein befristetes ärztliches Attest über eine medizinische Kontraindikation (3) vorgelegt wurde.

Weitere hilfreiche Information zum Thema Masernschutz unter:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html

Wir danken allen Kindertagespflegepersonen für den sorgsamen Umgang und bitten sie weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung des Masernschutzes ihrer Tagespflegekinder zu legen.

Ihr Team Kindertagespflege des Jugendamts Stuttgart